

Projekt- und Innovationsfonds der RKZ

Gestützt auf ihren statuarischen Auftrag, «die kirchlichen Anliegen im Rahmen der pastoralen Aufgaben der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz zu fördern» und sich «an der Gestaltung und Finanzierung kirchlicher Werke und Aufgaben» zu beteiligen (Statut der RKZ vom 1. Dezember 1990, Art. 2), beschliesst die Plenarversammlung folgendes Fondsreglement:

1 Entstehung und Äufnung des Fonds

Unter der Bezeichnung «Projekt- und Innovationsfonds der RKZ» besteht ein Fonds, der auf einen Beschluss der Plenarversammlung der RKZ vom 23./24. Juni 2006 zurückgeht.

Die Plenarversammlung der RKZ beschliesst jährlich im Rahmen des Budgets, ob und mit welchem Betrag der Fonds aus den Mitgliederbeiträgen geäufnet wird.

Bei positiven Rechnungsabschlüssen kann die RKZ einen Teil des Ertragsüberschusses dem Projekt- und Innovationsfonds zuweisen. Auf Antrag des Präsidiums entscheiden die Mitglieder der RKZ über solche Zuweisungen im Rahmen der Abnahme der Jahresrechnung

Kantonalkirchliche Organisationen, Kirchgemeinden oder andere Gönnerinnen und Gönner können diesem Fonds freie Beiträge zukommen lassen, sei es aufgrund guter Jahresabschlüsse, im Sinne einer Solidaritätsleistung oder im Zusammenhang mit Jubiläen oder anderen Anlässen.

2 Zweck

Mit Beiträgen aus dem Fond werden Vorhaben der katholischen Kirche in der Schweiz und ihrer staatskirchenrechtlichen Organisationen unterstützt, die folgenden Kriterien sollen wo möglich und sinnvoll angewendet werden:

- Sprachregionale oder gesamtschweizerische Bedeutung
- Übereinstimmung mit den pastoralen Prioritäten der Kirchenleitung oder dem Auftrag der RKZ
- Einmaliges oder zeitlich auf maximal drei Jahre befristetes Projekt
- Vorliegen eines klaren Projektplanes, der über Ziele, erwartete Ergebnisse, Zeitplan und Verantwortlichkeiten Auskunft gibt
- Möglichst hoher Eigenfinanzierungsgrad
- Vorliegen eines Finanzplans der über das gesamte Projektbudget, über bereits zugesagte Beiträge und andere Beitragsgesuche, sowie über Eigenleistungen Auskunft gibt
- Nach Abschluss des Projektes ist eine Schlussabrechnung einzureichen. Über die Art, wie die Ergebnisse gegenüber der RKZ zu dokumentieren sind (Evaluation, Schlussbericht, Präsentation des Produktes ...) wird je nach Art des Gesuches entschieden.

3 Verfahren und Kompetenzen

1. Gesuche für Beiträge aus dem Projekt- und Innovationsfonds sind an das Präsidium der RKZ zu richten. Bei Gesuchen von grosser pastoraler Tragweite holt das Präsidium eine Stellungnahme der zuständigen pastoralen Instanzen (SBK, DOK oder COR) ein.
2. Das Präsidium der RKZ erhält die Kompetenz, aus dem Fonds Beiträge bis zu CHF 20'000 auszuschiessen, wobei die Gesamtsumme der vom Präsidium bewilligten Beiträge auf maximal CHF 50'000 pro Jahr beschränkt wird.
3. Übersteigen die Beiträge diese Summen, unterbreitet das Präsidium der Plenarversammlung einen Bericht und Antrag zur Beschlussfassung.

4 Verwaltung

Die Geschäftsstelle der RKZ verwaltet den Fonds. Die Fondsrechnung wird in der Jahresrechnung der RKZ ausgewiesen.

5 Vollzugsbeginn

Das Fondsreglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.